

**Reglement für die
Controllingkommission**

Stand: 01. Januar 2018

REGLEMENT FÜR DIE CONTROLLINGKOMMISSION DER GEMEINDE RICKENBACH

INHALTSVERZEICHNIS

I.	Zweck und Organisation	3
Art. 1	Zweck	3
Art. 2	Wahl	3
Art. 3	Organisation	3
Art. 4	Zusammenarbeit mit dem Gemeinderat	3
II.	Aufgaben	4
Art. 5	Aufgabenübersicht	4
Art. 6	Vorberatung	4
Art. 7	Weitere Aufgaben	4
III.	Kompetenzen	4
Art. 8	Akteneinsicht	4
Art. 9	Abgrenzung zur Revisionsstelle	5
IV.	Allgemeine Bestimmungen	5
Art. 10	Ausstand	5
Art. 11	Amtsgeheimnis	5
Art. 12	Entschädigung	5
Art. 13	Inkrafttreten	5
Art. 14	Übergangsbestimmungen	5

Um die Lesbarkeit zu verbessern wurde für das ganze Reglement die männliche Form gewählt. Alle Formulierungen beziehen sich jedoch gleichberechtigt auf weibliche und männliche Funktionsträgerinnen und –träger.

Die Gemeinde Rickenbach erlässt gestützt auf § 26 des kant. Gemeindegesetzes und Art. 33 der Rickenbacher Gemeindeordnung folgendes Reglement:

I. Zweck und Organisation

Art. 1 Zweck

¹ Gemäss § 26 des Gemeindegesetzes wird die Controllingkommission zur Begleitung der politischen Planung, zur Vorberatung der Rechtsetzung und der Finanzgeschäfte sowie zur Überprüfung der Geschäftstätigkeit des Gemeinderates und zur Steuerung der Gemeinde beratend hinzugezogen.

² Das vorliegende Reglement regelt die Funktion, die Aufgaben, die Kompetenzen und die Arbeitsweise der Controllingkommission.

³ Das Reglement legt die Abgrenzung der Controllingkommission zur Revisionsstelle und zum Gemeinderat fest.

Art. 2 Wahl

¹ Die Controllingkommission besteht aus einer Präsidentin oder einem Präsidenten und aus 4 weiteren Mitgliedern.

² Die Gemeindeversammlung wählt die Präsidentin oder den Präsidenten und die übrigen Mitglieder der Controllingkommission.

³ Die Amtsdauer beträgt vier Jahre. Sie beginnt am 01. September nach den Gesamterneuerungswahlen des Gemeinderates.

Art. 3 Organisation

¹ Das Präsidium vertritt die Controllingkommission nach aussen. Im Übrigen konstituiert sich die Controllingkommission selber.

² Die Controllingkommission amtiert nach dem Kollegialitätsprinzip. Sie ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Jedes Mitglied ist zur Stimmabgabe verpflichtet.

³ Die Beschlüsse der Controllingkommission werden protokolliert.

⁴ Anträge für die Übertragung einzelner Prüfungsaufgaben an Dritte sind dem Gemeinderat rechtzeitig im Voraus einzureichen.

Art. 4 Zusammenarbeit mit dem Gemeinderat

¹ Die Controllingkommission und der Gemeinderat arbeiten sachlich, konstruktiv und lösungsorientiert zusammen.

² Sie treffen sich mindestens zwei Mal im Jahr zu einem Austausch.

³ Sämtliche Berichte, Empfehlungen etc. sind an den Gemeinderat zur Weiterleitung einzureichen.

II. Aufgaben

Art. 5 Aufgabenübersicht

¹ Die Controllingkommission begleitet den politischen Führungskreislauf (Planung, Entscheidung, Kontrolle und Steuerung) zwischen den Stimmberechtigten (Gemeindeversammlung) und dem Gemeinderat.

² Sie berät die Geschäfte vor, die den Stimmberechtigten unterbreitet werden, insbesondere:

- a. den **Aufgaben- und Finanzplan (AFP) und das Budget mit dem Steuerfuss**,
- b. dem **Jahresbericht mit der Jahresrechnung**,
- c. Finanzgeschäfte,
- d. Entwürfe von rechtsetzenden Erlassen.

³ Die Controllingkommission erstattet der Gemeindeversammlung, dem Gemeinderat und der Bildungskommission (= Teilbericht im Schulbereich) Bericht über die Geschäfte gemäss Absatz 2 und gibt ihre Empfehlungen ab.

⁴ Im betrieblichen Führungskreislauf stellt die Controllingkommission sicher, dass zwischen dem Gemeinderat und der Verwaltung ein funktionierendes Controlling-System besteht.

Art. 6 Vorberatung

¹ Die Controllingkommission berät den Gemeinderat in der Ausarbeitung weiterer Geschäfte, welche der Genehmigung der Stimmberechtigten bedürfen.

² **Sie berät zusätzlich Liegenschaftskäufe und –verkäufe vor.**

³ Der Gemeinderat stellt der Controllingkommission die dafür notwendigen Unterlagen rechtzeitig zur Verfügung.

Art. 7 Weitere Aufgaben

¹ Die Controllingkommission kann Anpassungen der künftigen Planungen oder andere Massnahmen vorschlagen.

² Der Gemeinderat kann nach Absprache mit der Controllingkommission weitere temporäre Aufgaben definieren.

III. Kompetenzen

Art. 8 Akteneinsicht

¹ Die Controllingkommission erhält die für ihre Aufgaben erforderlichen Informationen und Unterlagen.

² Für die Akteneinsicht wendet sie sich an den entsprechenden Ressortverantwortlichen und/oder die Leitung der Verwaltung.

Art. 9 Abgrenzung zur Revisionsstelle

¹ Die Controllingkommission erhält Einsicht in den **internen** Bericht der Revisionsstelle.

² Eine Delegation der Controllingkommission **kann** an der mündlichen Berichterstattung der Revisionsstelle an den Gemeinderat **teilnehmen**.

³ Bei Bedarf kann sie nach vorgängiger Information des Gemeinderates bei der Revisionsstelle Rücksprache nehmen.

IV. Allgemeine Bestimmungen

Art. 10 Ausstand

¹ Für die Kommissionsmitglieder gelten sinngemäss die gleichen Ausstandsgründe nach kantonalem Recht (§14 VRG).

² Im Zweifelsfall entscheidet die Kommission über die Ausstandspflicht.

Art. 11 Amtsgeheimnis

Die Kommissionsmitglieder haben während und nach der Amtszeit über alle Kommissionsangelegenheiten Schweigepflicht zu wahren.

Art. 12 Entschädigung

Die Entschädigung der Controllingkommission richtet sich gestützt auf die Personal- und Besoldungsverordnung der Gemeinde Rickenbach nach dem einschlägigen Beschluss des Gemeinderates Rickenbach über die Besoldung von Gemeindebehörde und Kommissionen zu Beginn einer neuen Legislaturperiode.

Art. 13 Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt am 01. Juni 2010 in Kraft.

Art. 14 Übergangsbestimmungen

Die neuen Bestimmungen der am 12. Dezember 2017 revidierten Gemeindeordnung sowie des Reglements für die Controllingkommission treten am 01. Januar 2018 in Kraft. Es gilt folgende Ausnahme:

Die Jahresrechnung 2018 sowie die dazugehörigen Planungs-, Steuerungs- und Kontrollinstrumente werden nach den Bestimmungen der bis zum 31. Dezember 2017 gültigen Gemeindeordnung bzw. des bis zum gleichen Datum gültigen Reglements für die Controllingkommission erarbeitet, geprüft und beraten.

Beschlossen durch die Gemeindeversammlung am 20. Mai 2010,
revidiert und genehmigt durch die Gemeindeversammlung am 12. Dezember 2017
im Zusammenhang mit dem neuen Finanzhaushaltgesetz für Gemeinden (FHGG),
gültig ab 01. Januar 2018.

GEMEINDERAT RICKENBACH



Roland Häfeli
Gemeinderat Ressort Präsidiales



Stefan Huber
Gemeindeschreiber